#### Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrationsund Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Pfälzerwald plus e.V.

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 2 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) "LAG Pfälzerwald plus e.V." eingerichtet.

### Inhaltsverzeichnis

I – Grundlagen des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz, Gebietskulisse	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
II Vereinsstruktur	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Vorsitzender oder Vorsitzende	8
§ 10 Geschäftsführung / Regionalmanagement	8
§ 11 Arbeitsgruppen	9
III – Auswahl von Vorhaben	9
§ 12 Förderaufrufe	9
§ 13 Auswahlverfahren	9
§ 14 Interessenkonflikt / Befangenheit	10
IV – Arbeitsweise des Vereins	11
§ 15 Vergabeentscheidungen	11
§ 16 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis	11
§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	11
§ 18 Geschäftsjahr	11
§ 19 Finanzausstattung	11
§ 20 Haushaltsplanung	12
§ 21 Jahresabschluss	12
§ 22 Rechnungsprüfung	12
§ 23 Abwicklung im Falle der Auflösung	12
§ 24 Änderung der Satzung	12
§ 25 Salvatorische Klausel	13
§ 26 Inkrafttreten	13



#### I - Grundlagen des Vereins

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe Pfälzerwald plus (nachstehend kurz LAG genannt)ist als Verein organisiert. Der Verein führt den Namen "LAG Pfälzerwald plus e.V." und ist unter der Nummer VR 21649 beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG und somit auch der Vereinssitz ist in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens angesiedelt.

#### § 2 Gebietskulisse

Das Gebiet der LAG umfasst die Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz, die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern des Landkreises Südliche Weinstraße und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) des Landkreises Bad Dürkheim.

## § 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "LAG Pfälzerwald plus e.V." übernimmt als Trägerverein der LAG Pfälzerwald plus die jeweils gültige Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG als Teil der Satzung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhalt und Ausbau der Grunddaseinsfunktionen (Arbeiten, Freizeit/Erholung, Versorgung, Fortbildung, Fortbewegung), der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität. Dies dient der Zukunftssicherung im Bereich der Gebietskulisse der LAG. Hierfür werden insbesondere Fördergelder der EU, des Bundes und des Landes sowie die Mitgliedsbeiträge der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens
  - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und traditionellen Brauchtums, sowie der besseren Nutzung und den Schutz regionaler Ressourcen
  - c. Förderung kultureller Zwecke, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege
  - d. Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - e. Förderung junger Menschen und Frauen, um den Auswirkungen des demographischen Wandels Rechnung zu tragen
  - f. Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen
  - g. Projekte und Maßnahmen im Rahmen der formulierten Leitbilder und ihrer Ziele zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren



- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zurück.
- (5) Der Verein leistet aktive Projektberatung und -begleitung.
- (6) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und dient in erster Linie keinen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur zur Verwirklichung der satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Verg\u00fcnstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - a. Die Gebietskörperschaften im Gebiet der LAG Pfälzerwald plus
  - b. Die Wirtschafts- und Sozialpartner der Region
  - c. Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region
  - d. Weitere Partner, die die Ziele der LAG Pfälzerwald plus unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der in § 4 (1) benannten Mitglieder kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Für Mitglieder nach § 4(1) a besteht die Kündigungsmöglichkeit jeweils nur zum Ende einer Förderperiode
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds
  - b. Durch Auflösung der juristischen Person
  - c. Durch freiwilligen Austritt
  - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung



- rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungs-beschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### II Vereinsstruktur

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand (=Entscheidungsgremium)
- (3) Vorsitzender bzw. Vorsitzende
- (4) Geschäftsführung / Regionalmanagement
- (5) Arbeitsgruppe/n

Ihre Zusammensetzung und Aufgaben sowie ihre Bedeutung für den Verein entsprechen den Vorgaben des Fördergebers und sind im Folgenden dargelegt.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach §4 bilden die Mitgliederversammlung. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digital oder auch in hybrider Form (Präsenzveranstaltung mit digitaler Beteiligungsmöglichkeit) erfolgen. Bei digital abgegebenen Stimmen (z.B. per Handzeichen während einer Videokonferenz) müssen diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung schriftlich bestätigt werden. Jedes Mitglied kann bis 31.01. jeden Jahres schriftlich oder per E-Mail Ergänzungen der Satzung verlangen und Anträge stellen.
- (2) Darüber hinaus können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Regelungen nach §8.2 (3) gelten entsprechend.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus. (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.)



- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (8) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
  - b. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
  - c. Feststellung der Jahresabschlüsse
  - d. Aufstellung des Haushaltsplanes
  - e. Rechnungskontrollen
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Wahl des Vorstandes
  - j. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium des Vereins und leitet ihn. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder vorher abgewählt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung ein.
- (3) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:
  - a. das Abstimmen von Leitzielen, Vorhaben und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse.
  - b. die Bewertung von Vorhaben nach den Auswahlkriterien der LAG im Rahmen der Umsetzung von LEADER im Förderzeitraum 2023-2027-, die innerhalb der LEADER-Gebietskulisse umgesetzt werden oder mit einem nachzuweisenden Nutzen für die LEADER-Gebietskulisse verbunden sind.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden in Präsenz, digital oder auch in hybrider Form (Präsenzveranstaltung mit digitaler Beteiligungsmöglichkeit) zusammen. Bei digital abgegebenen Stimmen (z.B. per Handzeichen während einer Videokonferenz) müssen diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung schriftlich bestätigt werden.
  - a. Die Einladung ist mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen zu den Projekten zu versenden.
  - b. In Einzelfällen können Unterlagen bis zwei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.
  - c. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Vorstands-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (5) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert und von der Sitzungsleitung unterzeichnet.
- (6) Darüber hinaus können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Regelungen nach §8.2 (3) sind hier analog anzuwenden.



#### § 8.1 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus öffentlichen und privaten Vertretern und Vertreterinnen (d.h. der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft). Bei der Wahl des Vorstandes sind die jeweils gültigen unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Sitzverteilung zu beachten.
- (3) Zusätzlich sind jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), der Landesforstverwaltung sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als beratende Vorstandsmitglieder des Vorstandes einzubinden.
- (4) Die 6 öffentlichen Vorstandsmitglieder setzen sich folgendermaßen zusammen:
  - a. der Landrat oder die Landrätin des Landkreises Südwestpfalz
  - b. jeweils ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin aus den drei beteiligten Landkreisen im LAG-Gebiet.
  - c. der Bezirksverband Pfalz als Träger des Biosphärenreservates Pfälzerwald, vertreten durch die Biosphärenreservats-Verwaltung
  - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mountainbikepark Pfälzerwald e.V. als ein weite Teile des LAG-Gebiets betreffender touristischer Akteur
- (5) Die 9 privaten Vertreter und Vertreterinnen aus den Reihen der Vereinsmitglieder werden von den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dabei sind sowohl die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) sowie die Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Anlage I listet die gewählten Mitglieder des Auswahlgremiums unter Angaben der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und ggf. den Institutionen namentlich auf.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus ohne dass eine Rechtsnachfolge besteht, kann der oder die Vorsitzende ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

#### § 8.2 – Beschlussfähigkeit und Stimmrechte

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Für Projekt-auswahlverfahren nach § 13 gilt ergänzend, dass von den anwesenden Vorstandsmitgliedern keine der drei Gruppierungen (öffentlich, WiSo und Zivilgesellschaft) mit mehr als 49% vertreten sein darf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist der Vorstand im Sinne von § 8.2 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Vorstandsmitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist bei jedem Umlaufverfahren seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Zudem wird die Zustimmung des Entscheidungsgremiums zu dieser Vorgehensweise schnellstmöglich nach dessen Wahl eingeholt.



- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 8.1 genannten Mitglieder des Vorstandes mit jeweils einer Stimme. Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 14). Die entsprechenden Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber der Sitzungsleitung anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann eine von ihm ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessensvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, außer wenn diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 9 Vorsitzender oder Vorsitzende

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen als Vertretungsorgan gem. §26 BGB eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit 2/3-Mehrheit. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall kann der oder die stellvertretende Vorsitzende damit beauftragt werden.
- (3) Vereinsangelegenheiten bespricht die Geschäftsführung mit dem oder der Vorsitzenden.

## § 10 Geschäftsführung/Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
  - a. Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Entwicklung von Vorhaben
  - b. Die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen und Förderkonditionen.
  - c. Bewertungsvorschläge für weitere, ergänzende Bewertungskriterien
  - d. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
  - e. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
  - f. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
  - g. Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - h. Umsetzung der vom Vorstand bzw. Mitgliedern gefassten Beschlüsse
  - Information der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch den Vorstand
  - j. Haushaltsplanung und Führung des Vereinskontos
  - k. Planung, Beantragung, Umsetzung und Abrechnung vereinseigener Vorhaben
  - I. Fördermittelakquise



(7) Weitere Aufgaben im Bereich des Regionalmanagement sind in der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie beschrieben.

## § 11 Arbeitsgruppen

- (1) Der LAG Pfälzerwald plus e.V. legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Akteure, auch für Nicht-Mitglieder, die die Zielsetzungen der Strategie der LAG mittragen. Die Arbeitsgruppen unterstützen und beraten die Projektverantwortlichen und Projektgruppen bei der Entwicklung und Qualifizierung ihrer Projekte.

#### III - Auswahl von Vorhaben

## § 12 Förderaufrufe

- 1) Je nach Bedarf werden mehrere Förderaufrufe im Jahr durchgeführt. Zwischen Aufruf und Einreichungsfrist liegen mindestens vier Wochen
- 2) Im Förderaufruf werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot mit folgenden Angaben informiert:
  - a. Datum des Aufrufes
  - b. Stichtag für die Einreichung der Anträge
  - c. Voraussichtlicher Auswahltermin
  - d. Adresse für die Einreichung der Anträge
  - e. Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
  - f. Höhe des Budgets (EU/National), das für diesen Aufruf bereit steht
  - g. Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
  - h. Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen
- 3) Die Förderaufrufe werden auf der Internetseite des LAG Pfälzerwald plus e.V. veröffentlicht.
- 4) Die Auswahlentscheidung erfolgt durch das Entscheidungsgremium, den Vereinsvorstand

### § 13 Auswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien für den jeweiligen Förderaufruf und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.



- (3) Als förderwürdig werden die Vorhaben anerkannt, die die festgelegte Mindestpunktzahl erreichen. Es wird zwischen einer Grund- und einer Premiumförderung unterschieden. Die entsprechenden Auswahlkriterien und Entscheidungsgrundlagen sind informativ in Anlage II enthalten.
- (4) Die sich aus der Gesamtpunktzahl ergebende Rangfolge entscheidet über die Reihenfolge der einzureichenden Anträge.
- (5) Bei Punktgleichheit ist die Anzahl der erfüllten Querschnittsziele des Projektes entscheidend. Sollte hier keine Unterscheidung möglich sein, erhalten gemeinnützige Projekte Vorrang vor privaten Projekten, welche wiederum gegenüber öffentlichen Projekten Vorrang haben. Sollte auch hiermit keine Rangfolge erreicht werden, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden (in Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung).
- (6) Potentielle Projektträger, deren Projektvorschlag abgelehnt wurde, können diesen überarbeiten und in einem späteren Auswahlverfahren nochmals einbringen.
- (7) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter www.pfaelzerwaldplus.de veröffentlicht und werden jährlich bei der Durchführung des Monitorings überprüft.
- (8) Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert und können dann innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Anträge über den LAG Pfälzerwald plus e.V. an die ADD Trier als Bewilligungsbehörde einreichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der positive Auswahlentscheid der LAG Bei Ablehnung des Antrages kann der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschritten werden.

## § 14 Interessenkonflikt/Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem der Vorstandsmitglieder selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister oder Bürgermeisterin, Landrätin bzw. Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung Folge.



#### IV - Arbeitsweise des Vereins

## § 15 Vergabeentscheidungen

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a. die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 3.000 €,
- b. der oder die Vorsitzende bis zu 10.000 € und
- c. der Vorstand alle Aufträge über 10.000 €,

jeweils netto, vergeben. Die jeweils gültigen Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten.

## § 16 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der oder die Vorstandsvorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende oder nach Absprache die Geschäftsführung.

#### § 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.pfaelzerwaldplus.de umfassend informiert über:
  - a. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden veröffentlicht.
  - b. Die Projektauswahlkriterien
  - c. Die Ergebnisse der Auswahlverfahren (Rankinglisten) sowie
  - d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Fotodokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
  - a. Die lokale, integriert, ländliche, Entwicklungsstrategie (LILE) und deren Fortschreibung
  - b. Die aktuelle Mitgliederliste unter Angabe der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und ggf. den jeweiligen Institutionen
  - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inkl. Liste der Vorstandsmitglieder.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 19 Finanzausstattung

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen der beteiligten Gebietskörperschaften



- b. Öffentlichen Mitteln
- c. Spenden
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn jedes Jahres erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berechnet sich aus den Bevölkerungszahlen der beteiligten Gebietskörperschaften und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 20 Haushaltsplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Haushaltsentwurf auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Der Haushaltsplan wird danach durch den Kreistag des Landkreises Südwestpfalz festgestellt.

#### § 21 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf, der nach Rechnungsprüfung gemäß § 24 mit dem Jahresbericht (Monitoring) der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entlastung des Vorstandes vorgelegt wird.
- (2) Danach wird der Jahresabschluss durch den Kreistag des Landkreises Südwestpfalz festgestellt.

## § 22 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines beteiligten Landkreises. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 23 Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß §7 (6) dieser Satzung die Auflösung des Vereins mit absoluter Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stell-vertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß §2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke anteilsmäßig zugeführt.

### § 24 Änderung der Satzung

- (1) Die LAG beschließt die Satzung sowie deren Änderung gemäß § 7 (2) dieser Satzung mit absoluter Mehrheit.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist die Schriftform erforderlich.



## § 25 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinlandpfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

sauce Gaush

Pirmasens, den 05.10.2023

Unterschrift Vorsitzende\*r)

# LAG Pfälzerwald plus e.V. Anlage 1 zur Satzung

### Zusammensetzung des Vorstands

Öff	Öffentliche Mitglieder						
1	Stefanie Ofer	Bezirksverband Pfalz					
2	Landrätin Dr. Susanne Ganster	Landkreis Südwestpfalz					
3	Stephan Marx	Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.					
4	Bürgermeister Christian Burkhart	Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels					
5	Bürgermeister Gernot Kuhn	Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)					
6	Bürgermeister Michael Zwick	Verbandsgemeinde Dahner Felsenland					
Pri	vate Mitglieder – Wirtschafts- und	Sozialpartner					
7	Uwe Bißbort	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd.eV.					
8	Christina Abele *1	Tourismusverein SÜW –					
0	Jochen Anthes *1	Annweiler am Trifels e.V und Bad Bergzabern					
9	Michael Wafzig	Handwerkskammer der Pfalz					
10	Miriam Heinrich	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH					
Pri	vate Mitglieder – Zivilgesellschaft						
11	Ingo Schenk	Evangelische Jugend der Pfalz					
12	Hannelore Müller	Frauenforum Südwestpfalz					
13	Karin Feick-Müller	GNOR e.V.					
14	Maren Büchner	Landfrauenverband Südwestpfalz					
15	Leon Heinrichs *2	Maldrittan Cindricat a V					
15	Isabel Wernicke *2	Waldritter Südwest e.V.					
Ве	ratende Mitglieder – ohne Stimmre	cht					
Fra	Frank Laborenz Dienstleistungszentrum ländlicher Raum						
Ola	nf Maier	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier					
Mic	chael Grünfelder	Landacfaratyanyaltung					
An	na Riedenklau	- Landesforstverwaltung					

\*1 und \*2 jeweils mit gemeinsamer Stimme



#### Anlage 2a zur Satzung LAG Pfälzerwald plus

Auswahlgrundlage (Kriterienliste) zur Förderung von LEADER-Projekten sowie von Kleinstprojekten im Rahmen des Regionalbudgets

Pr	ojektname:			
Ar	etragsteller:			
	Organisation, bzw. Vorname und Name			
1.	Mindestanforderungen an das Vorhaben (Alle Punkte müssen positiv bewertet werden. Bei einer oder mehreren Negativ- bewertungen wird das Vorhaben nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.)	Ja	Nein	Nicht relevant
1.	Bezieht sich das Projekt auf ein Handlungsfeld und einen Maß- nahmenbereich der LILE der LAG und trägt zu den aufgeführten SMART-Zielen bei?			
2.	Leistet das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der LILE?			
3.	Ein Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt?			
4.	Ist das Projekt im Hinblick auf Trägerschaft und Finanzierung gesichert?			
	a. Finanzierungsbestätigung der Bank (private Projekte) bzw . Stellungnahme der Kommunalaufsicht (öffentliche Projekte)			
	b. Grundbuchunterlagen (Auszug inkl. Eintragung von Grund- dienstbarkeiten)			
5.	Ist die Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Projektes/ Vorhaben aus Sicht der LAG gegeben.			
6.	Ist die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten aus Sicht der LAG gegeben?			
7.	Ist eine nachhaltige Tragfähigkeit des Projektes/Vorhabens über den Förderzeitraum hinaus gesichert?			
8.	Wird der Förderzeitraum beachtet?			
9.	Liegt eine klare Projektkonzeption (Ziele, Maßnahmen, Zeitraum) vor?			
	a. Maßnahmenbeschreibung, Gewerke nach DIN 276 etc.			
	b. Lageplan, Grundrisse etc.			
	c. Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)			
10	Dient das Projekt einer nachhaltigen Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, sozial, kulturell)?			
	a. Stellungnahme des Tourismusverbandes liegt vor			
	b. Stellungnahme der Dorferneuerung liegt vor			
	c. Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten liegt vor			
	d. Stellungnahme der Kreisentwicklung liegt vor			
	e. Stellungnahme weiterer fachlich betroffenen Stellen liegt vor	]		



und zwar:

#### Anlage 2a zur Satzung LAG Pfälzerwald plus

Auswahlgrundlage (Kriterienliste) zur Förderung von LEADER-Projekten sowie von Kleinstprojekten im Rahmen des Regionalbudgets

11. Erfolgt die Realisierung im Gebiet der ausgewählten LAG?		
Wenn nein: ist eine Ausnahme möglich?		
12. Einbindung der Bevölkerung z.B. über die LAG (Bottom up- Prinzip)		
13. Hat das Vorhaben negative Effekte auf Gleichstellung und Nicht- diskriminierung?		
diskummer drig.		
Das Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig	Ja	Nein
	Ja □	Nein

2. Ergänzende Auswahlkriterien der LAG							
Wie hoch/stark ist der Beitrag des	Punkte				Erläuterungen		
Projektes zum/r		1	2	3			
Innovationsgehalt/Pilotcharakter (bei Inwertsetzung oder neuen Ideen)?					kein Innovationsgehalt erkennbar     innovativ innerhalb der Gemeinde     innovativ für die Region     innovativer Gesamtansatz		
<ol><li>Unterstützung der regionalen Wirtschaft?</li></ol>					keine wirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar     Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung     Kooperationen werden geschaffen     Arbeitsplätze gesichert/geschaffen		
3. Umsetzung/Weiterführung vorhandener Konzepte/angestoßener Entwicklungen?					0: liegt kein Konzept vor 1: Umsetzung vorhandener Konzepte 2: Kooperation mit anderem LEADER-Projekt 3: beide Aspekte treffen zu		
Verbesserung der Kooperation/ Vernetzung?					0: keine Kooperation/Vernetzung geplant 1: Kooperation innerhalb der Gemeinde 2: Kooperation innerhalb der Region 3: Überregionale Kooperation		
<ol><li>nachhaltigen Entwicklung im Bereich Tourismus?</li></ol>					kein touristischer Bezug erkennbar     Sicherung/Erhalt vorhandener Angebote     nachhaltige Erweiterung vorh. Angebote     Neuschaffung nachhaltiger Angebote		
6. nachhaltigen Dorfentwicklung?					Seine Auswirkung auf Dorfentwicklung erkennbar     Sicherung/Erhalt vorhandener Angebote     nachhaltige Erweiterung vorh. Angebote     Neuschaffung nachhaltiger Angebote		
7. "guten Leben" in der Gemeinde?					Dorfgemeinschaft erfährt keine Verbesserung     spricht eine Zielgruppe speziell an     Stärkung des ehrenamtlichen Engagements     generationenübergreifende/der Inklusion dienende Angebote		
Stärkung des regionalen Natur- und Klimaschutzes?					keine direkte Auswirkung auf Natur- und Klimaschutz     Wissenstransfer zu Natur- und Klimaschutz     Sicherung der natürlichen Ressourcen     steigert die Biodiversität in der Region		
9. Steigerung der regionalen Identität?					Sein Bezug zur Stärkung der regionalen Identität     Wissenstransfer zur Region     Sicherung/Bewahrung regionaler Merkmale     Projektumsetzung in tradierter Weise		
10.Attraktivierung der Region für Kinder und Jugendliche/junge Menschen?					spricht nur Erwachsene an     gute Erreichbarkeit für junge Menschen     Angebot speziell für junge Menschen     Einbindung der jungen Menschen in die     Projekt-entwicklung		
Erreichte Punkte					Punkte		

#### Anlage 2a zur Satzung LAG Pfälzerwald plus

Auswahlgrundlage (Kriterienliste) zur Förderung von LEADER-Projekten sowie von Kleinstprojekten im Rahmen des Regionalbudgets

Bewertung der Förderwürdigkeit	Ja	Nein
Das Projekt erreicht <b>mindestens 10 Punkte</b> und ist somit <b>förderwürdig</b>		
Das Projekt erreicht <b>mindestens 15 Punkte</b> und ist somit <b>prüfwürdig für eine Premiumförderung</b>		

9	Berücksichtigung der Querschnittsziele der LILE	Beitrag zur Erfüllung		
3. Derucksichtigung der Querschmittsziele der LILL		Ja	Nein	
1.	<b>Innovation</b> (stößt Innovationen in der Region an, Übertragung erfolgreicher Ansätze)			
2.	<b>Chancengleichheit</b> (Begriff enthält auch Geschlechtergerechtigkeit und Barrierefreiheit)			
3.	Klima- und Umweltschutz (Ressourcenschonung, Schutz der Natur-und Kulturlandschaft, Artenvielfalt)			
4.	<b>Wissensaustausch</b> (Vernetzung, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen)			
5.	<b>Digitalisierung</b> (Verbesserung Digitalisierungsgrad und Befähigung für Digitalisierungsprozesse)			
6.	<b>Resilienz</b> (Stärkung der Widerstandskraft, Verkleinerung der Krisenanfälligkeit der Region)			
Вє	erücksichtigte Querschnittsziele			

Bewertung der Möglichkeit einer Premiumförderung	Ja	Nein
Das Projekt berücksichtigt mindestens 2 Querschnittsziele		
Zusätzliche Voraussetzung für Projekte <b>nicht-gemeinnütziger</b> Träger: Das Projekt wirkt über die Ortsgemeindegrenzen hinaus		
Für das Projekt kann eine <b>Premiumförderung</b> beantragt werden		

# LAG Pfälzerwald plus e.V. Anlage 2b zur Satzung

AUSWAHLGRUND	LAGE (Kriterienliste) zur Förderung ehrenamtlicher Bürgerprojekte
Projektname:	
Antragsteller:	
	Organisation, bzw. Vorname und Name

1.	Mindestanforderungen an das Vorhaben (bei einer oder mehreren Negativbewertungen kann das Vorhaben nicht gefördert werden)	Ja	Nein	Nicht relevant
1.	Leistet das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der LILE?			
2.	Ein Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt?			
3.	Entspricht der Projektträger der im Aufruf angesprochenen Zielgruppe?			
4.	Wird der Förderzeitraum beachtet?			
5.	Liegt eine klare Projektbeschreibung vor?			
6.	Dient das Projekt hauptsächlich der Entwicklung innerhalb der Region?			
7.	Wird die Bevölkerung der LEADER-Region eingebunden?			
8.	Ist die Pflege/Betreuung des umgesetzten Projektes nachhaltig gesichert?			
Da	s Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig?	Ja	Nein	

2. Ergänzende Anforderungen der LAG			
1. Leistet das Projekt einen Beitrag zu	mehreren Zielen oder <u>Handlungsfeldern</u> ?		
Ziele: Heimat für alle aktiv entwickeln Zukunft für alle nachhaltig gestalten	Handlungsfelder: Leben in den Dörfern Regionale Wirtschaft Nachhaltiger Tourismus Regionaler Natur- und Klimaschutz		
☐ Das Projekt leistet einen Beitrag zu mehreren Zielen eines Handlungs-			
feldes (2 Punkte)			
☐ Das Projekt leistet einen Beitrag zu Zielen von mindestens zwei Hand-			
lungsfeldern (4 Punkte)			
2. Wie ist die Wirkung der geschaffenen bzw. weiterentwickelten Angebote/			
Infrastrukturen zu bewerten?			
☐ Das Projekt wirkt innerhalb der G	emeinde (2 Punkte)		
☐ Das Projekt wirkt innerhalb der Re	egion ( <b>4 Punkte</b> )		

### Anlage 2b zur Satzung

Auswahlgrundlage (Kriterienliste) zur Förderung ehrenamtlicher Bürgerprojekte

3. Ergänzende Anforderungen zum Erhalt von Premiumförderung (Das Bürgerprojekt muss zu zwei Querschnittszielen beitragen, um eine Premiumförderung erhalten zu können.)	Ja	
Innovation     (stößt Innovationen in der Region an, Übertragung erfolgreicher Ansätze)		
Chancengleichheit     (Begriff enthält auch Geschlechter-gerechtigkeit und Barrierefreiheit)		
3. Klima- und Umweltschutz (Ressourcenschonung, Schutz der Natur-und Kulturlandschaft, Artenvielfalt)		
4. <b>Wissensaustausch</b> (Vernetzung, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen)		
5. <b>Digitalisierung</b> (Verbesserung Digitalisierungsgrad und Befähigung für Digitalisierungsprozesse)		
<ol> <li>Resilienz         (Stärkung der Widerstandskraft, Verkleinerung der Krisenanfälligkeit der Region)     </li> </ol>		
Für das Bürgerprojekt kann eine Premiumförderung beantragt werden	Ja	Nein